

Dr. iur. Franz Riklin
em. Professor an der Universität Freiburg

Chemin Albert Schweitzer 8
1700 Freiburg i.Ue.

Fürsprech und Notar
Konsulent Anwaltsbüro Rüdy / Delnon, Zürich
Mitglied des Zürcher Anwaltsverbandes

Tel. 026 / 481 14 72
079 / 504 13 10
E-Mail: f.riklin@freesurf.ch
franz.riklin@unifr.ch

Notiz an Herrn Dr. E. Kessler
VgT

Freiburg, den 22.11.2007

Ausstand Bezirksgericht Bülach im Prozess DGO070059

Sehr geehrter Herr Kessler,

ich beziehe mich auf Ihre kürzliche Anfrage in obiger Angelegenheit. Ich teile nach Durchsicht der Akten Ihre Auffassung, wonach die Richter, die am ersten Urteil mitgewirkt haben, als befangen erklärt werden müssten.

Zwar ist es im Normalfall so, dass bei Rückweisung eines Urteils durch eine Kassationsinstanz an eine Vorinstanz diese nicht in den Ausstand treten muss, genau gleich wie ein Strafverfolger in der Regel nicht in den Ausstand treten muss, wenn die Beschwerdeinstanz einen Entscheid z.B. über eine Zwangsmassnahme aufhebt. Das ist der „courant normal“. Es ist jedoch stets die individuelle Situation des Einzelfalls zu beachten. So sind mir z.B. Entscheide des Bundesgerichts bekannt, in denen die Ausstandspflicht eines Untersuchungsrichters bejaht wurde, wenn er mehrfach gravierend Prozessrechtsverletzungen beging.

In Ihrem Fall ist die Situation etwas anders gelagert. Der Entscheid der Vorinstanz wurde aufgehoben, weil sie bei den Parteivorträgen keinen materiell plädierenden Verteidiger hatten, obwohl ein Fall der notwendigen Verteidigung vorlag. Das Gericht hat sich im erstinstanzlichen Urteil eine Meinung gebildet, ohne in materieller Hinsicht Kenntnis vom Plädoyer des notwendigen Verteidigers zu haben. Wenn nun einfach die Hauptverhandlung wiederholt wird und der Verteidiger sein Plädoyer nachholt, ist es doch höchstwahrscheinlich so, dass das Gericht von Ihrer Schuld, wie im erstinstanzlichen Urteil festgestellt, ausgeht und bestenfalls noch seine Meinung ändert, wenn es dem Verteidiger im Plädoyer gelingt, das „vorurteilsbehaftete“ Gericht umzustimmen. Die Richter sind somit bezüglich Schuld oder Unschuld nicht unvoreingenommen. Die Richter werden den Prozess materiell mit einer vorgefassten Meinung aufnehmen, was ja eigentlich ganz natürlich ist. Wenn man sich einmal eine Meinung gebildet und sogar in einem Urteil zum Ausdruck gebracht hat, ist es nichts als normal, wenn man sie nur dann ändert, wenn sich etwas Neues ereignet, das den Meinungsträger veranlasst, seine bisherige

Haltung zu revidieren. Es spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle, dass das erste Urteil aus rein formellen Gründen aufgehoben wurde und das Kassationsgericht keine materiellen Vorgaben machte. Dass diese Annahme nicht aus der Luft gegriffen ist, hat die Verwaltungskommission des Obergerichts in ihrem Entscheid vom 25.10.2007 klar zum Ausdruck gebracht, da sie offenherzig erklärte, die objektive Beweislage spreche für Ihre Schuld, sofern sich die Situation nicht durch das Plädoyer und allfällige Beweisanträge ändere.

Mit freundlichem Gruss

Prof. Dr. F. Riklin

Beilage